

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	41 (1925)
<b>Heft:</b>	41
<b>Artikel:</b>	Der Verkehr der Gewerbetreibenden mit Kreditinstituten
<b>Autor:</b>	Krebs, Werner
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-581752">https://doi.org/10.5169/seals-581752</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Verkehr der Gewerbetreibenden mit Kreditinstituten.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender“ 1926. Verlag Büchler & Co. Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50).

Über den Nutzen eines regelmässigen und richtigen Kreditverkehrs bestehen in Handwerker- und Gewerbekreisen noch mancherlei Vorurteile und Unkenntnisse. Jeder Geschäftsinhaber wird in den Fall kommen, mit Banken als Einzahler oder Bezüger, als Gläubiger oder Schuldner verkehren zu müssen. Wer Geldmittel besitzt, die er momentan selber nicht braucht, und diese zur Bank trägt, schafft damit die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzarmachung dieser Werte, während derjenige, der das Geld von der Bank erhebt, dasselbe fruchtbarmachen kann, indem er es zur Bezahlung fälliger Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Anlagekapitals verwendet. Wer aber zu Hause mehr Geld bräuchte, als er momentan für seinen Geschäftsbetrieb braucht, schädigt nicht nur sich, sondern die ganze Volkswirtschaft. Ein richtig verstandener und gut gepflegter Bankverkehr ist somit ein unentbehrliches Hilfsmittel im Existenzkampfe der Erwerbstätigen, ein Hilfsmittel, um Geld und Zeit sparen zu können.

Das vielfach befürchtete Misstrauen vieler Leute, namentlich kleiner Sparer, ist heute nicht mehr so begründet, da die meisten Kreditinstitute, welche Zutrauen gewinnen wollen und auch verdienen, sich freiwillig einer gegenseitigen Kontrolle (Revisionsverband z. B.) unterstellt haben. Immerhin ist Vorsicht geboten gegenüber gewissen Privatbanken, die mittelst Finanzblättern auf die Leichtgläubigkeit der Sparer spekulieren und sie mit raffinierten Mitteln zu wagemutigen Unternehmungen mit grossem und mühselosem Gewinn verleiten oder auch gegenüber Banken, die allzu leicht Kredit ertheilen, aber ebenso leicht und schnell ihn wieder kündigen.

Bei der Wahl eines Kreditinstitutes bevorzuge der Geschäftsmann die staatlichen oder die von wohlfundierten Gesellschaften betriebenen Mittelbanken, die auch Gewähr bieten, daß von sachkundigen und wohlgesinnten Geschäftsführern jederzeit guter und verständnisvoller Rat in allen Finanzangelegenheiten erteilt werden kann.

Anderseits gebietet es die Pflicht jedes Geschäftsmannes, der bei einer Bank Kredit beansprucht und erhält, daß er die übernommenen Verpflichtungen getreulich

erfülle, z. B. die Termine zur Einlösung von Wechseln oder zur Bezahlung der Zinsen pünktlich einhalte, denn jede Nachlässigkeit oder unerlaubte Geschäftsgabe bringt diesen Kredit auf Jahre hinaus erschüttern. Jedes gut verwaltete Kreditinstitut führt nämlich regelmässige und genaue Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Clienten. Sie notiert sich z. B. den Verkehr mit Gefälligkeitswechseln, das Eingehen leichtsinniger Bürgschaften, die Nichteinlösung diskontierter Wechsel oder Schuld-scheine, u. dgl. m.

Jeder Geschäftsinhaber, dem sein eigenes Kapital für einen richtigen Betrieb nicht ausreicht, wird infolge seiner Berufstüchtigkeit, seines Fleisches und seiner soliden Geschäftsgabe sich die nötigen Mittel durch ein festes Darlehen oder durch Eröffnung eines Kredites beschaffen können. Die meisten Kreditinstitute gewähren solche Darlehen oder Kredite in laufender Rechnung (Konto-Korrent-Kredite) gegen Bürgschaft, Faustpfand oder Grundpfand. Dem Kontokorrent-Kredit ist gegenüber dem Darlehen, wo jede einmal geleistete Abzahlung von der Bank definitiv von der Schuldsumme abgeschrieben wird und darüber später nicht mehr verfügt werden kann, in der Regel der Vorzug zu geben, indem der Rechnungsinhaber immer wieder über alsfällige Geldbezüge bis zum Belaufe der eingeräumten Kreditsumme verfügen kann. Ferner hat die Kreditrechnung gegenüber einem Schulschein den Vorzug, daß Geldbezüge je nach Bedarf gemacht, sowie beliebige Beträge einzuzahlt und innerhalb dem Rahmen des gewährten Kredites wieder erhoben werden können, während die gänzliche Rückzahlung jederzeit ohne Kündigung erfolgen kann. Der Zins wird nur auf den jeweiligen schuldigen Beträgen berechnet und braucht nicht in bar erlegt zu werden.

Der Konto-Korrent-Verkehr ist somit eines der zweckmässigsten und bequemsten Mittel im Verkehr mit Kreditinstituten. Ein Geschäftsinhaber zahlt oder sendet die zu Hause nicht absolut nötige Barzahlung für seine Rechnung an die Bank. Er erhält hierfür einen angemessenen Zins, der freilich den Zins für Spareinlagen nicht erreicht, aber doch den für Postcheckinzahlungen übersteigt. Damit ist er des Risikos und der Mühe der Aufbewahrung von Bargeld entbunden, kann aber trotzdem jederzeit nach Belieben über sein Guthaben verfügen. Er kann der Bank seine Schecks, Wechsel, Coupons, fälligen Wertschriften u. dgl. zur Gutschrift übergeben, sowie Zahlungen und Bergütungen dritter direkt an die Bank leisten lassen.

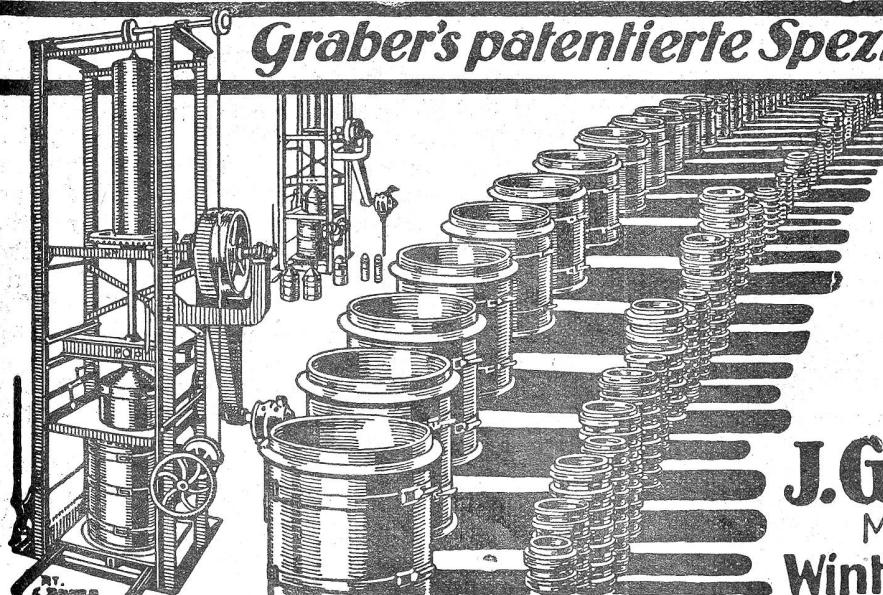
528

### Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle  
zur Fabrikation fadelloser  
Zementwaren.

Anerkannt einfach  
aber praktisch  
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

**J. Graber & Co.**  
Maschinenfabrik  
**Winterthur-Veltheim**



Über sein Guthaben verfügt der Rechnungsinhaber persönlich mittels Barbezug an der Kasse oder er beauftragt eine Drittperson, das nötige Geld mittels einer an ihre Order lautende Anweisung auf der Bank zu erheben. Auswärts wohnende Konto-Inhaber bestellen die gewünschten Beträge per Brief oder Postkarte. Will der Rechnungsinhaber eine Zahlung leisten, so stellt er dem betreffenden eine an dessen Order lautende, auf die Bank gezogene Anweisung zu. Solche kann auf Sicht oder auf einen späteren Termin zahlbar gestellt werden. Für auswärts zu bezahlende Summen bezieht er die nötigen Schecks von der Bank oder beauftragt sie, die Beträge zu reglieren. Die von ihm zu honorierenden Wechsel stellt er bei der Bank zahlbar, welche sie bei Verfall einloft, wenn Avis und Guthaben vorhanden sind.

Die Bank besorgt ferner dem Rechnungsinhaber den An- und Verkauf von Wertschriften und deren Aufbewahrung. Hat der Rechnungsinhaber ein Titeldepot bei der Bank, so schreibt sie ihm seine Coupons und Titel sofort bei Verfall in Rechnung gut, so daß ihm kein Zinsverlust entsteht. Hat er ein Tresor gemietet, so kann er die von ihm abgetrennten Coupons und fälligen Titel an der Bankkasse zur Gutschrift auf seinem Konto abgeben. Die Konti werden in der Regel halbjährlich abgeschlossen, wobei dem Rechnungsinhaber ein Konto-Auszug zugestellt wird, den er mit seiner eigenen Buchführung zu vergleichen und allfällige Unrichtigkeiten sofort zu melden hat.

Zum Unterschied von durch Bürgschaft oder Pfand gedeckten Krediten gewähren manche Banken auch sogen. Blanko-Kredite, aber nur an ganz kreditwürdige Geschäfte, und verlangen vorher Einsicht in die Geschäftsbücher zur Kenntnisnahme der Vermögenslage und Rentabilität, erheben aber auch einen höheren Zins und üben eine noch schärfere Kontrolle über das Geschäftsgebaren aus.

Manche Banken gewähren auch Darlehen oder Kredite auf abgetretene Forderungen an Kunden. Wenn ein Gewerbetreibender keine Haushälter zur Verfügung hat, da er seine Waren und Rohstoffe im Geschäftsbetriebe braucht, so kann er sich die nötigen Mittel beschaffen, indem er solche Forderungen, die ja für ihn bis zur Fälligkeit oder bis zum Eingang totes Kapital sind, der Bank mittels einer schriftlichen Erklärung abtritt. Freilich verlangt manche Bank vorsichtshalber auch die Bekanntgabe dieser Abtretung an den Forderungsschuldner, während es dem Geschäftsinhaber oft nicht angenehm sein kann, daß die Abtretung dem Kunden bekannt werde.

Es gibt noch mancherlei andere Mittel zur Geld- oder Kreditbeschaffung und zum Verkehr mit den Kreditinstituten. Es ist jedem Geschäftsmann zu empfehlen, daß er sich auf diesem Gebiete zurecht finden lerne, um sich vor Schaden zu bewahren. Ueber alle verschiedenen Geschäftszweige und Geschäftsgebräuche der Kreditinstitute gibt ein lehrreiches Buch unsern Handwerkern und Gewerbetreibenden leicht verständliche und sachkundige Lehreng und Ratschläge. Es heißt: Der Bankverkehr des gewerblichen und privaten Mittelstandes. (Kommissionsverlag Büchler & Co. in Bern, Preis Fr. 2,50) und ist verfaßt von Karl Soldan, einem gelernten Banksachmann und Direktor eines industriellen Geschäftes, der als Präsident des Gewerbevereins Biel und als ständiger Rechnungsrevisor des Schweizer Gewerbeverbandes mit den Bedürfnissen unseres Gewerbestandes wohl vertraut ist und deshalb bestens berufen war, ein solches Lehrmittel zu verfassen. Wir können deshalb dieses nützliche und speziell dem Gewerbestande gewidmete Buch jedem Geschäftsinhaber zur Anschaffung anempfehlen. Werner Krebs.

## Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Feststellung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Dezember 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

Bolltarifnummer

Nadelholz roh (Bau- und Nutzholz)	230
Bretter usw. aus Nadelholz	237
Druck und Schreibpapier, einfarbig,	
anderes . . . . .	301
Papiere und Kartons, mit gepreßten	
und geprägten Deffins . . . . .	306 e
Rundelsen bis und mit 20 mm Durchm.	ex 714
Fassoneisen bis und mit 30 mm größte	
Breite . . . . .	ex 721
Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh	723 b
Blech, Draht- und Schlosserwaren	
dieser Nummer . . . . .	789 b
Emaillierte Eisenblechwaren . . . . .	790
Holzbearbeitungsmaschinen . . . . .	ex 895b/98c M 6
Telephon- und Telegraphenapparate . . . . .	954
Heilsa und Impfstoffe . . . . .	973
Zündhölzer . . . . .	1087

II. Diese Feststellung trat am 1. Januar 1926 in Kraft.

## Über Wesen und Zweck der Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Um Wesen und Zweck der Mustermesse klarzulegen, ist allererst darauf hinzuweisen, daß diese wirtschaftliche Einrichtung im Prinzip eine Erscheinungsform des Marktverkehrs darstellt. Der Begriff Mustermesse steht im Gegensatz zu dem der Warenmesse. Die moderne Mustermesse ist praktisch das Ergebnis der Weiterentwicklung beziehungsweise Umbildung des Typus der Warenmesse für große Wirtschaftsgebiete. Warenmessen, von allerdings überwiegend lokaler Bedeutung, bestehen aber unverändert weiter. Jene Umgestaltung der großen Warenmärkte ist die Folge der gewaltigen Veränderungen in Technik, Produktion und Verkehr. Die moderne Messe ist Form und Ausdruck höchst erreichter wirtschaftlicher Entwicklung auf dem Gebiete des Güter austausches. Sie ist das Ergebnis des in der Natur begründeten Entwicklungstrebens nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum Warenmarkt bringt der Verkäufer die Ware mit, die er verkaufen will; es wird auf diesem Warenmarkt an alle verkauft, mit denen der Verkäufer handelseinig wird. An der Mustermesse aber werden nur Warenmuster und Fabrikatypen vorgezeigt. Primärer Zweck der Mustermesse ist dabei, für das eigentliche Messegeschäft Produzenten, Großisten und DetAILIsten zusammenzubringen. Wie auf der Warenmesse, so wird hier in den ausgestellten Mustern und Fabrikatypen je nach der Beteiligung in größerem oder kleinerem Ausmaße die Produktion der einzelnen Fabrikationsgebiete vertreten. Erst dieses moderne Messeprinzip hat wirtschaftlich die Möglichkeit geschaffen, die sich bewährte Einrichtung der Warenmesse für ausgedehnte Wirtschaftsgebiete in veränderter Form in die Wirtschaft der Gegenwart herüberzunehmen.

Ein weiterer Vorteil der Mustermesse hat die Entwicklung auf diesem Gebiete außerordentlich stark beeinflußt. Als nüchterne Warenmusterschau erfüllt die moderne Messe in ebenso wirtschaftlicher wie zweckmäßiger Weise gleichzeitig eine Aufgabe, die bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zwingendes Erfordernis ist: Propaganda für Produktion und Absatz. Wie